

Kundeninformation des LBN VVaG

Nach § 1 Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen - (VVG - Info V) einschließlich Informationen über **Widerrufsrecht** gemäß § 8 Abs. 2 VVG sowie über die vorvertragliche Anzeigepflicht gemäß § 19 Abs. 5 VVG.

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit dieser Kundeninformation erhalten Sie einen schnelleren Überblick über Ihren Versicherungsvertrag. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Produktinformationen, den Versicherungsbedingungen einschließlich Erweiterungen sowie dem Versicherungsschein.

1. Identität des LBN VVaG

Name: LBN - Versicherungsverein a.G. (VVaG)
Anschritt: Groß-Buchholzer Kirchweg 49, 30655 Hannover
Telefon: (05 11) 36425 - 0
Telefax: (05 11) 36425- 920
E-Mail: info@lbn.de
Internet: www.lbn.de

Aufsichtsrat: Rainer Walter (Vorsitzender)
Vorstand: Stephanie Scheppmann (Vorsitzende), Ralf Poelmeyer
Eingetragen: HRB 204309 Amtsgericht Hannover

Der LBN - Versicherungsverein a.G. (VVaG) unterliegt der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.

2. Geschäftstätigkeit des LBN VVaG

Der LBN - Versicherungsverein a.G. (VVaG) betreibt in der Bundesrepublik Deutschland die Hausrat-, die Elementarschaden-, die Glas-, die Unfallversicherung sowie die Unfall-Assistance.

3. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Grundlage des Versicherungsverhältnisses sind - sofern beantragt - die folgenden Versicherungsbedingungen und Erweiterungen:

Unfall:

"Allgemeine Unfallversicherungsbedingungen (AUB)", mit den "Besonderen Bedingungen und Leistungserweiterungen" sowie die "Besondere Bedingungen für den Einschluss der Unfall-Assistance".

Die Unfallversicherung schützt Sie vor den finanziellen Folgen durch Unfall, insbesondere bei Invalidität.

Die Unfall-Assistance übernimmt bestimmte Dienstleistungen, wenn Sie nach einem Unfall auf fremde Hilfe angewiesen sind.

In unserem Produktinformationsblatt sowie in den Versicherungsbedingungen können sie die Einzelheiten über Art und Umfang der jeweiligen Versicherungsleistung nachlesen. Die vereinbarte Leistung wird nach Eintritt des Versicherungsfalles und nach Feststellung unserer Leistungspflicht fällig. Wir zahlen im Versicherungsfalle die festgestellte Entschädigung maximal bis zur Versicherungssumme oder sonstigen Entschädigungsgrenzen.

4. Beitrag und Zahlung des Beitrages

Die genaue Ermittlung des Jahresbeitrags entnehmen Sie bitte dem Antrag und dem Versicherungsschein.

Den Beitrag können Sie auch halb-, vierteljährlich und monatlich mit entsprechenden Zuschlägen (3 % bzw. 5 %) zahlen. Der Mindestbeitrag jährlich beträgt 30,00 € (ohne Versicherungssteuer), die monatliche Mindestrate 10,00 € (ohne Versicherungssteuer). Der effektive Jahreszins beträgt bei 3 % Ratenzahlungszuschlag und halbjährlicher Zahlung 12,75 %, bei 5 % Ratenzahlungszuschlag und vierteljährlicher Zahlung 14,10 % und bei monatlicher Zahlung mit 5 % Zuschlag 11,35 %.

Zum Beitrag bzw. zur Beitragsrate kommt die gesetzliche Versicherungssteuer (Unfallversicherung z. Zt. 19 % vom zu zahlenden Versicherungsentgelt) hinzu.

Bitte zahlen Sie den Einlösungsbetrag spätestens zwei Wochen nach dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsbeginn. Sollte Ihnen der Versicherungsschein erst nach dem Versicherungsbeginn zugegangen sein, ist der Einlösungsbetrag spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheines zu zahlen.

Der Folgebeitrag wird jeweils zu dem vereinbarten Zeitpunkt fällig.

5. Zustandekommen des Vertrages

Der Versicherungsvertrag kommt durch Ihren Antrag und durch die Übersendung des Versicherungsscheins oder unsere Annahmeerklärung zustande.

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt, wenn Sie den Beitrag rechtzeitig gezahlt haben.

Ihr Widerrufsrecht finden Sie unter Nr. 7 und im Versicherungsschein.

Zusätzliche Gebühren oder Kosten für die Antragsbearbeitung werden nicht erhoben.

6. Mitteilung über die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung (Rechtsfolgehinweis)

Damit wir Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen können, müssen Sie alle Antragsfragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Beachten Sie dabei insbesondere die Fragen nach Vorversicherer und Vorschäden. Berücksichtigen Sie bitte, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie falsche oder unvollständige Angaben machen. Lesen Sie deshalb bitte die folgenden Informationen, die sich aus den §§ 19 bis 22 VVG bzw. den entsprechenden Vorschriften in den AUB Ziffer 13 ergeben.

Vorvertragliche Anzeigepflicht

Bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung sind Sie verpflichtet, alle Ihnen bekannten Gefahrumstände, nach denen wir in Textform fragen, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Fragen wir nach der Vertragserklärung - aber vor Vertragsannahme - nach inzwischen aufgetretenen gefahrerheblichen Umständen, sind Sie ebenfalls zur Anzeige verpflichtet.

Rechtsfolgen bei Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht

6.1 Rücktritt und Leistungsfreiheit

Verletzen Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig, können wir vom Vertrag zurücktreten. Bei grober Fahrlässigkeit haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder zu anderen Bedingungen abgeschlossen hätten. Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, sind wir leistungsfrei - es sei denn, Sie weisen nach, dass die falsche oder unvollständige Angabe weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist (Kausalität). Verletzen Sie die Anzeigepflicht arglistig, entfällt die Leistung.

6.2 Kündigung

Verletzen Sie die Anzeigepflicht leicht fahrlässig oder schuldlos, können wir den Vertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen - es sei denn, wir hätten den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen.

6.3. Vertragsänderung

Haben Sie die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätten wir bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, dann werden diese anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch diese Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 %, oder schließen wir den nicht angezeigten Umstand aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

6.4 Frist für die Ausübung unserer Rechte

Unsere Rechte zur Vertragsänderung, zum Rücktritt oder zur Kündigung müssen wir innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach unserer Kenntnis anführen.

Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände, die das von uns jeweils geltend gemachte Recht begründen, Kenntnis erlangen. Die oben genannten Rechte können wir nicht geltend machen, wenn wir die unrichtige oder fehlende Angabe kannten.

Unsere Rechte zur Vertragsänderung, zum Rücktritt oder zur Kündigung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsabschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind.

Wird die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, dann erhöht sich die Frist auf zehn Jahre.

6.5 Vertreter des Versicherungsnehmers

Schließt ein Vertreter für Sie den Vertrag ab, so sind bei der Anzeigepflicht wie auch bei den Rechtsfolgen bei Verletzung der Anzeigepflicht die Kenntnis und die Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen.

Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder nicht grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Vertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last fällt.

7. Widerrufsrecht

Widerrufsbelehrung:

Sie können Ihre Vertragserklärung ohne Begründung innerhalb von zwei Wochen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Frist beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem Ihnen der Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die Verbraucherinformationen gemäß § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) und diese Belehrung in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist an LBN (Adresse unter Nr.1) zu richten. Lesen Sie dazu auch § 8 VVG.

Folgen des Widerrufs:

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Der Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten.

Der Betrag errechnet sich wie folgt: Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat x 1/360 des Jahresbeitrags.

Die Erstattung zurück zu zahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurück zu gewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

8. Laufzeit des Vertrages und Kündigungsmöglichkeiten

Die Vertragsdauer beträgt ein Jahr. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Die Versicherung beginnt um 00.00 Uhr am Tag des Vertragsabschlusses und endet um 24.00 Uhr am letzten Tag der Vertragszeit.

Nach einem Versicherungsfall haben Sie ein außerordentliches Kündigungsrecht.

Bitte beachten Sie, dass wir bei einer schuldhaften Obliegenheitsverletzung den Vertrag kündigen oder von ihm zurücktreten und ganz oder teilweise leistungsfrei sein können.

9. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

Für die Versicherungsverträge gilt deutsches Recht und die deutsche Sprache.

a) Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder aus der Versicherungsvermittlung gegen uns ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben.

b) Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie müssen ausschließlich bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz zuständig ist.

10. Beschwerdestellen / Streitschlichtung

Falls Sie einmal mit unseren Entscheidungen nicht einverstanden sind und es zu Meinungsverschiedenheiten kommt, haben Sie als Verbraucher die Möglichkeit, sich an externe Stellen zur Streitbeilegung zu wenden:

Versicherungsombudsmann e. V.
(außergerichtliche Schlichtungsstelle)
Postfach 080632
D-10006 Berlin

Telefon: 0800 3696000
Fax: 0800 3699000

E-Mail: info@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

10. Aufsichtsbehörde

Wir bemühen uns, Sie umfassend zu beraten, zu betreuen und einen Versicherungsfall zügig und korrekt zu regulieren.

Sollten Sie trotzdem Beschwerden haben, so können Sie sich jederzeit an uns oder auch an die Versicherungsaufsicht wenden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
- Bereich Versicherungen -
Graurheindorfer Str. 108
D-53117 Bonn

Telefon: 01805 12 23 46 (14 Cent/Min. aus dem deutschen Festnetz, höchstens 42 Cent/Min. aus Mobilfunknetzen)

E-Mail: poststelle@bafin.de
Internet: www.bafin.de

Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu wählen, bleibt davon unberührt.

11. Informationspflicht gemäß Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Wir nehmen nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.